

Umweltfachlicher Variantenvergleich Bremervörde Ergänzung zum Klimaschutz

Stand: 08.04.2022

Vor dem Hintergrund der nationalen Klimaschutzziele und Berücksichtigung dieser bei der Planung der A 20 Abschnitt 6 erfolgt in der vorliegenden Unterlage eine ergänzende Betrachtung des Variantenvergleichs Bremervörde. Die Berücksichtigung der nationalen Klimaschutzziele ergibt sich aus § 13 Abs. 1 S. 1 KSG i. V. m. § 3a und Anlage 1 Nr. 4 KSG. Ziel ist dabei die Bewertung der Auswirkungen auf den Klimawandel im Vergleich der drei im umweltfachlichen Variantenvergleich betrachteten Varianten Süd 1, Süd 2 und Nord 1. Die Betrachtung erfolgt hierbei insbesondere über die Böden mit Klimaschutzfunktion, also Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten (Treibhausgasspeicher oder -senken). Als Grundlage wurden hier die „Bodenkarte von Niedersachsen“ sowie die Karte der „Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten in Niedersachsen“ herangezogen.

Zu den Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten in Niedersachsen gehören die Bodentypen Hoch- und Niedermoor, Moorgley, Organomarsch und Sanddeckkultur sowie Böden mit mächtig überlagerten Torfen und kultivierte Moore. Davon sind im Untersuchungsraum der A 20 Abschnitt 6 Hoch- und Niedermoorböden sowie Moorgleye zu finden. Die im Untersuchungsraum anzutreffenden Böden mit Bedeutung für den Klimawandel sind in Abbildung 9 dargestellt.

Analog dem Vorgehen im umweltfachlichen Variantenvergleich wurde für die drei genannten Varianten die Flächeninanspruchnahme (Verlust von Böden mit Bedeutung für den Klimawandel) sowie die Beeinträchtigung von Böden mit Bedeutung für den Klimawandel (bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen innerhalb einer pauschalen Wirkzone) ermittelt. Die Tabelle 1 stellt die relevanten Unterschiede der drei Varianten in Hinblick auf die Klimaschutzfunktion dar.

Aus der Tabelle wird deutlich, dass die Variante Süd 2 in Hinblick auf die Klimaschutzfunktion der Böden als günstigste Variante einzustufen ist. Sie führt sowohl bei der Flächeninanspruchnahme sowie bei der bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigung von Böden mit besonderer Bedeutung für den Klimawandel zu den geringsten Betroffenheiten. Im Vergleich zu der Variante Süd 1 sind die Unterschiede nur gering, zu Variante Nord 1 aber deutlich.

Tabelle 1 Ermittlung der Betroffenheiten von Böden mit Bedeutung für den Klimawandel

Varianten			Variante Nord 1 (201a)		Variante Süd 1 (205a) mit nördlicher Umfah- rung von "Kiel bei der Höhne"		Variante Süd 2 (206a) mit südlicher Umfah- rung von "Kiel bei der Höhne"	
Schutz- güter	Kurzbe- schreibung	Bewer- tungsart	mittige Lage zwischen Mehedorf und Kiel bei der Höhne, Querung von Hönau-Lindorf in einer nörd- lichen Siedlungslücke, Abrückung von Nieder Och- tenhausen		nördliche Umfahrung von Kiel bei der Höhne und des Staatsforstes Harsefeld, Querung von Hönau-Lindorf in einer Siedlungslücke, süd- liche Umfahrung des Wald- gebietes Lintel und der an- liegenden Bebauungsflä- chen, leichte Abrückung von Nieder Ochtenhausen		südliche Umfahrung von Kiel bei der Höhne und des Staatsforstes Harsefeld, Querung von Hönau-Lindorf in einer Siedlungslücke, süd- liche Umfahrung des Wald- gebietes Lintel und der an- liegenden Bebauungsflä- chen, leichte Abrückung von Nieder Ochtenhausen	
Schutz- gut Klima	Verlust Bö- den mit Be- deutung für den Klima- wandel	Fläche (Regel- quer- schnitt 50 m)	25,66 ha davon Hochmoor 4,41ha davon Niedermoor 9,94ha davon Moorgley 11,32ha	-	22,53 ha davon Hochmoor 3,39ha davon Niedermoor 9,42ha davon Moorgley 9,72ha	-	20,49 ha davon Hochmoor 3,40ha davon Niedermoor 3,21ha davon Moorgley 13,88ha	-
	Beeinträchti- gung von Bö- den mit Be- deutung für den Klima- wandel	Fläche (25 m Baufeld)	13,04 ha davon Hochmoor 2,42ha davon Niedermoor 4,84ha davon Moorgley 5,79ha	-	11,70 ha davon Hochmoor 1,73ha davon Niedermoor 4,89ha davon Moorgley 5,08ha	-	10,47 ha davon Hochmoor 1,73ha davon Niedermoor 1,68ha davon Moorgley 7,05ha	+
	Gesamtbewertung Schutzgut Klima		-		-		-	
	Rangfolge und Unter- schiebe/ Vorteilsbildung		3		2>		1>	

Unterschiede/ Vorteilsbildung in den Gesamtbewertungen:

- ++ günstiger zu bewertende Variante = kein Unterschied
- + günstiger zu bewertende Variante, aber nur geringe entscheidungserheblichen Unterschiede > geringer Vorteil gegenüber der folgenden Variante
- o neutral / keine entscheidungserheblichen Unterschiede >> deutlicher Vorteil gegenüber der folgenden Variante
- schlechter zu bewertende Variante, aber nur geringe entscheidungserheblichen Unterschiede >>> sehr deutlicher Vorteil gegenüber der folgenden Variante
- schlechter zu bewertende Variante

In dem Umweltfachlichen Variantenvergleich ergaben sich in der schutzgutbezogenen Betrachtung des Schutzgutes Klima und Luft keine entscheidungserheblichen Unterschiede bei den drei betrachteten Varianten, insofern war dieses Schutzgut in dem schutzgutübergreifenden Vergleich nicht relevant.

Tabelle 2 Reihung der Varianten

	Varianten		
	Nord 1	Süd 1	Süd 2
Schutzgut Menschen	1>>	2>	3
Schutzgut Pflanzen	1>>	2>>	3
Schutzgüter Tiere	3	2>>	1>>
Schutzgut Boden	2	2	1>>
Schutzgut Wasser	2	2	1>
Schutzgüter Klima und Luft	3	2>	1>
<i>Ursprüngliche Bewertung</i>	1	1	1
Schutzgut Landschaft	1>	2>>	3
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	1>>	2>>	3
Gesamtreihung	1>	2	2
<i>Ursprüngliche Bewertung</i>	1>>	2	2

Unterschiede/ Vorteilsbildung in der Reihung der Varianten
 > geringer Vorteil gegenüber der folgenden Variante
 >> deutlicher Vorteil gegenüber der folgenden Variante
 >>> sehr deutlicher Vorteil gegenüber der folgenden Variante (*liegt nicht vor*)

Unter Berücksichtigung der Ziele zum Klimaschutz gem. § 13 Abs. 1 S. 1 KSG i. V. m. § 3a und Anlage 1 Nr. 4 KSG in Hinblick auf die Betroffenheit von klimarelevanten Böden ändert sich das Ergebnis des schutzgutübergreifenden Variantenvergleichs nicht wesentlich. Die Reihung der Varianten bleibt bestehen. Lediglich der deutliche Vorteil der Variante Nord 1 vor den beiden gleich bewerteten Varianten Süd 1 und Süd 2 verringert sich. In dem Gesamtvergleich ergeben sich keine Unterschiede zwischen den Varianten Süd 1 und Süd 2. Trotz der stärkeren Betroffenheiten der klimarelevanten Böden durch Variante Süd 2 ergibt sich in der Gesamtbetrachtung kein Vorteil für Variante Süd 2, da in der schutzgutbezogenen Betrachtung die Vorteile nur gering sind.